

Info-Brief 2018

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Strafzölle, drohende Handelskriege, Argentinien-Krise, Türkei-Krise, die neue Regierung in Italien, eine nach wie vor expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, die Situation in den Schwellenländern - um nur einige Themenbereiche zu nennen - prägen das schwierige Umfeld, innerhalb dessen das Versorgungswerk handeln muss, um Ihre Altersvorsorge solide und zukunftsfähig zu gestalten. In Europa macht das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den hohen Stellenwert deutlich, den der Datenschutz einnimmt und dies gilt selbstverständlich - auch bereits vor Geltung der DSGVO - besonders für das Versorgungswerk. Zur aktuellen Entwicklung des Versorgungswerkes gehört auch in diesem Jahr wieder ein Blick auf die Entscheidungen zum Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV).

Wir hoffen mit den Themen der nächsten Seiten Ihr Interesse zu wecken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Advents- und Weihnachtstage sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Martin Reiss
GF der VGV mbH

Inhaltsübersicht

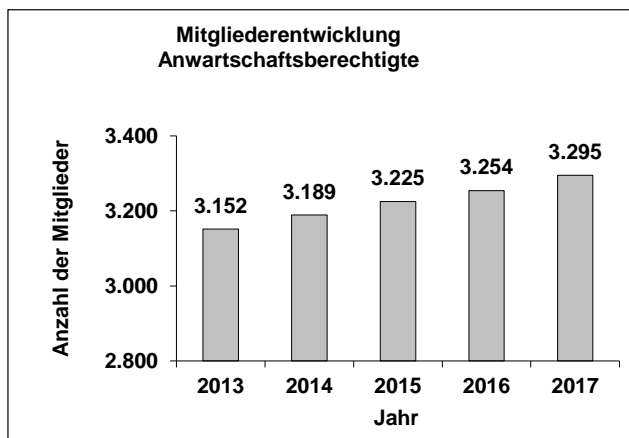
1. **Das Geschäftsjahr 2017 in Zahlen**
2. **DRV-Befreiungsrecht – Eine unendliche Geschichte?**
3. **E-Mail, aber sicher**
4. **Höhere Bemessungsgrenzen bei unverändertem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2019**
5. **Höherzahlung lohnt auch in 2018: Mehr Rente durch freiwillige Beiträge bei gleichzeitiger Steuerersparnis**
6. **SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2019**

1. Das Geschäftsjahr 2017 in Zahlen

Auch 2017 ist es dem Versorgungswerk wieder gelungen mit einer Nettoverzinsung von 3,35% den mittleren Rechnungszins von 3,30% (Bestandszins) zu übertreffen. Unter Berücksichtigung volatiler Kapitalmärkte und anhaltender Niedrigzinsphase ist dies keine Selbstverständlichkeit. Daher nahm die Vertreterversammlung am 19.06.2018 das Geschäftsjahresergebnis 2017 erfreut zur Kenntnis und genehmigte den Jahresabschluss.

Einige weitere Informationen finden Sie nachstehend im Überblick:

Der Mitgliederbestand setzte seinen positiven Trend fort.



Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder erhöhte sich von 3.254 zum 31.12.2016 auf 3.295 zum 31.12.2017. Dies entspricht einer Steigerung von 1,3% (im Vorjahr: 0,9%).

Die Mitglieder des Kammerbereiches Niedersachsen stellen mit 2.736 Anwartschaftsberechtigten (= 83%) den größten Anteil des Mitgliederbestandes dar (Vorjahr 83,5%). Die Kammerbereiche Brandenburg und Hamburg vervollständigen den Bestand mit 337 (= 10,2% / Vorjahr 9,9%) bzw. 222 Anwärtern (= 6,8% / Vorjahr 6,6%).

Der Anteil der weiblichen Anwärter betrug 11,8% (Vorjahr 11,6%) und der der männlichen Anwärter 88,2% (Vorjahr 88,4%).

Die Zahl der Rentempfänger erhöhte sich von 370 zum 31.12.2016 auf 420 zum 31.12.2017, was insbesondere auf die erwartete Zunahme der Altersruhegeldempfänger

zurückzuführen ist. Die Aufteilung auf die einzelnen Rentenarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2016	2017
Altersrente	261	302
Berufsunfähigkeitsrente	13	14
Witwer- / Witwenrente	57	61
Halbwaisenrente	39	43

Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Beträge in EUR):

	2016	2017
zahlende Mitglieder	2.970	2.999
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	284	296
Beitragseinnahmen	24,7 Mio.	26,1 Mio.
Rentenleistungen	2,7 Mio.	3,4 Mio.
Kapitalanlageerträge	17,9 Mio.	19,2 Mio.
Kapitalanlagebestand	532 Mio.	575 Mio.
Nettoverzinsung	3,37%	3,35%
Verwaltungskostensatz	1,58%	1,43%

Die erreichte Nettoverzinsung von 3,35% ist in einem weiterhin sehr niedrigen Zinsumfeld ein positives Ergebnis.

Erfreulich ist auch der gegenüber dem Vorjahr aufgrund verschiedener Einmaleffekte erneut gesunkene Verwaltungskostensatz. Die Verwaltungskosten liegen deutlich unter denen vieler anderer Versorgungswerke und privater Versicherungsgesellschaften.

Um den Rechnungszins von 3,25% in einem sehr niedrigen Zinsumfeld abzusichern, wurden 2.111 TEUR des Geschäftsjahresergebnisses der Zinsschwankungsreserve zugeführt. Aus dem verbliebenen Rohüberschuss in Höhe von 1.038 TEUR wurden 938 TEUR in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit 13.988 TEUR beträgt (= 2,5% der Deckungsrückstellung ohne Zinsschwankungsreserve).

Die übrigen 100 TEUR wurden der Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen zugeführt.

Die stetige Stabilisierung von Zinsschwankungsreserve und Sicherheitsrücklage ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich und

im Rahmen eines herausfordernden Kapitalmarktumfeldes weiterhin angezeigt. Der vorstehende Vorschlag des Aktuars zur Verwendung des Geschäftsjahresergebnisses wurde daher vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Vertreterversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dieser aus den Vorjahren fortgeführte nachhaltige Ansatz zur Festigung der finanziellen Situation des Versorgungswerkes hat zur Folge, dass zum 01.01.2019 keine Anwartschafts- und Rentendynamik über den bereits eingerechneten Rechnungszins hinaus erfolgen kann.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2017 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. DRV-Befreiungsrecht – Eine unendliche Geschichte?

Auch in diesem Jahr dauert die Auseinandersetzung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) über die Handhabung des Befreiungsrechts an. Angestellte Ingenieure, die vor 1996 noch aufgrund des damals geltenden Befreiungsrechts von der DRV befreit wurden, erhielten bei einem Beschäftigungswechsel nach dem 31.10.2012 von der DRV keinen neuen Befreiungsbescheid mehr.

Einige betroffene Ingenieure beschritten den Klageweg und erzielten mit der Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) vom 14.03.2017 (L 18 R 852/16) und der Zurückweisung der von der DRV gegen dieses Urteil eingelegten Revision als unzulässig (BSG-Entscheidung vom 07.03.2018, B 5 RE 3/17 R) Teilerfolge. Im Infobrief 2017 und in der Ausgabe Deutsches Ingenieurblatt Niedersachsen 6/2018 wurden die wesentlichen Inhalte der genannten Entscheidungen dargestellt.

Zum Ende des Jahres 2018 sind immer noch zwei weitere von der DRV eingeleitete Revisionsverfahren gegen für die betreffenden Ingenieure positiv ausgegangene Entscheidungen des LSG Rheinland-Pfalz anhängig. Sofern die in diesen Verfahren von der DRV eingereichten Revisionen nicht ebenfalls aus formalen Gründen zurückgewiesen werden, wird das BSG voraussichtlich im Jahre 2019 in der Sache entscheiden. In diesem Fall spricht die genaue Lektüre der vorgenannten BSG-Entscheidung dafür, dass dieses zu dem Ergebnis gelangen könnte, dass alte Bescheide keine dauerhafte Gültigkeit besitzen und somit die Befreiung von der DRV zugunsten des Versorgungswerkes mit dem Arbeitgeberwechsel erloschen ist bzw. erlischt.

Empfehlung an Sie

Bis zur endgültigen Sachentscheidung des BSG sind die vorgenannten LSG-Urteile die höchstinstanzlichen Urteile für Ingenieure hinsichtlich der Auslegung und Geltungsdauer von alten Befreiungsbescheiden. Aus diesem Grund sollten Sie bei einem Arbeitgeber-Wechsel unter Bezugnahme auf die vorgestellten LSG-Urteile, die DRV um schriftliche Bestätigung bitten, dass die Befreiung weiterhin gültig ist und somit auch für das neue Beschäftigungsverhältnis gilt. Bitte kontaktieren Sie uns bei einem Arbeitgeber-Wechsel. Wir beraten Sie dann detailliert und übersenden Ihnen die benötigten Unterlagen.

Lehnt die DRV die gewünschte Bestätigung ab oder übersendet Ihnen einen Ablehnungsbescheid, hätten Sie die Möglichkeit, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist, Widerspruch bei der DRV einzulegen und zu beantragen, dass das Widerspruchsverfahren ruhend gestellt wird bis das BSG eine Sachentscheidung zu der Thematik getroffen hat. Dadurch wahren Sie sich alle Möglichkeiten bis zum Abschluss des BSG-Verfahrens.

3. E-Mail, aber sicher

Das Versorgungswerk wird im Zuge der Einführung der DSGVO ein sicheres und zertifiziertes Verfahren zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation anbieten. Die seit Mai 2018 wirksame DSGVO sowie die Novellierung der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze hat das

Thema „sichere Daten“ stark in den Fokus gerückt. Für einen Rententräger wie das Versorgungswerk ist der verantwortliche Umgang mit Informationen nicht neu, sondern hatte schon immer höchste Priorität. Dazu gehört, dass das Versorgungswerk seinen Datenschutz - inklusive technischer Datenschutz - kontinuierlich weiterentwickelt, etwa mit der neuen verschlüsselten E-Mail. Die Anmeldung zum Verfahren gilt dabei als Zustimmung zum Datenaustausch per geschützter E-Mail. Kosten entstehen für Sie dabei nicht.

Der Hintergrund dieses Angebots ist der Wunsch vieler Mitglieder nach schneller und unbürokratischer Kommunikation mit dem Versorgungswerk. Leider eignet sich eine normale E-Mail dafür nicht, da es bei der Altersversorgung oft um den Austausch besonders schützenswerter Daten geht. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sehen die Sicherheit der klassischen E-Mail kritisch und empfehlen eine sogenannte end-to-end-Verschlüsselung. Das neue Angebot verfügt über diesen Sicherheitsstandard.

So startet die sichere E-Mail:

1. Das Versorgungswerk verschickt ab 2019 sukzessive Anschreiben an alle Mitglieder.

2. Darin enthalten sind die notwendigen Informationen für die Registrierung zur verschlüsselten E-Mail.

3. Sie melden sich entsprechend der Anleitung zum Verfahren an und vergeben ein individuelles Passwort.

4. Danach lassen sich Schreiben des Versorgungswerkes mit Ihrem Passwort entschlüsseln. Zugleich wird Ihre Antwort auf eine E-Mail des Versorgungswerkes verschlüsselt versendet.

Zu Ihrer Info: Förmliche Verwaltungsakte wie Renten- oder Beitragsbescheide muss das Versorgungswerk aus rechtlichen Gründen weiterhin auf dem Postweg versenden.

4. Höhere Bemessungsgrenzen bei unverändertem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2019

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2019 geltenden Beitragshöhen. Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine kurzfristige Änderung durch die Politik erfahren, werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.

Hinweis:

Die vorgenannte Beilage „Beitragshöhe 2019“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene Mitglieder nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis mangels Einzahlungsberechtigung ohne Bedeutung sind.

5. Höherzahlung lohnt auch in 2018: Mehr Rente durch freiwillige Beiträge bei gleichzeitiger Steuerersparnis

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder zwei Vorteile erreichen können:

- Höhere Beiträge steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Ruhegeldbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist;
- durch den Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Der Bundesgesetzgeber hat auch 2018 die Höchstbeiträge zum Sonderausgabenabzug angehoben. Die neuen Werte betragen 23.712 EUR bzw. 47.424 EUR (Einzelveranlagung / Verheiratete).

Steuermindernd sind in 2018 davon 86%, höchstens also 20.392 EUR bzw. 40.784 EUR, anzusetzen – wieder eine Verbesserung um 2 Prozentpunkte zum Vorjahr.

Auch 2018 sind satzungsgemäß Beiträge maximal bis zum 2,5-fachen des Regelbeitrags West (2018 = 36.270 EUR) zahlbar.

Steuerliche Beispielrechnung für 2018

Freiwillige Beitragszahlung (Eingang bis 31.12.2018)	10.000 Euro*
Davon sonderausgabenabzugsfähig sind 86%	8.600 Euro
Steuerermäßigung/-rückzahlung bei einem angenommenen Steuersatz von 42%	3.612 Euro
Nettobeitragsaufwand (10.000 Euro - 3.612 Euro)	6.388 Euro

* Die steuerlichen Höchstbeträge (siehe Text oben) dürfen durch Pflicht- und freiwillige Beiträge insgesamt nicht überschritten sein.

Unsere Empfehlung: Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Selbst wenn Sie diese Option ungenutzt streichen lassen, wird später Ihre Rente zwingend nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes steuerlich veranlagt. Die Folge: Das Versorgungsniveau im Alter ist reduziert, denn die (spätere) Rente unterliegt in jedem Fall der steuerlichen Veranlagung.

6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2019

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum **Monatsende** zahlen, gelten in 2019 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2019	Kontobelastung in 2019
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	01.04.
April	30.04.
Mai	31.05.
Juni	01.07.
Juli	31.07.
August	02.09.
September	30.09.
Oktober	31.10.
November	02.12.
Dezember	31.12.

Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.